

Versicherungsangebot
Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für UAV
Gewerblicher Einsatz - EXKLUSIV

Für wen lohnt sich der EXKLUSIV-Tarif von HDI?

Der Exklusiv-Tarif von HDI lohnt sich für alle Besitzer von mehreren UAVs, die nur ein UAV zeitgleich einsetzen. Die Anzahl der UAVs ist somit nicht prämienrelevant.

Unsere Angebotsvarianten:

Unsere Angebotsvarianten zur Halter-Haftpflichtversicherung:				
Deckungssumme pauschal für Personen- und/oder Sachschäden	1.000.000 EUR	1.500.000 EUR	3.000.000 EUR	4.000.000 EUR
Jahresprämie *) für Geltungsbereich EUROPA (inkl. 19% Vers.-Steuer)	214,20 EUR	327,25 EUR	410,55 EUR	446,25 EUR
Jahresprämie *) für Geltungsbereich WELTWEIT (inkl. 19% Vers.-Steuer) ohne Territorien von USA und Kanada	357,00 EUR	535,50 EUR	666,40 EUR	725,90 EUR

Höhere Deckungssummen bieten wir gerne auf Anfrage.

Es befindet sich maximal ein UAV im Einsatz.

*) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode oder bei Wegfall des versicherten Interesses erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Prämie. Die Regelungen der §§ 39 und 80 Abs.2 VVG finden insoweit keine Anwendung.

An dieses Angebot halten wir uns vier Wochen (ab Schreibdatum der E-Mail) gebunden.

- Dieses Angebot gilt vorbehaltlich unserer Prüfung des noch einzureichenden Fragebogens (siehe Anlage: Fragebogen EXKLUSIV).
- Sollten sich Fakten ergeben, die bei Angebotsabgabe nicht bekannt waren, können sich Klauseln und Bedingungen ändern.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Thomas Rüth
HDI Global SE
General Aviation Nord
Tel.: +49 221 144-7442
Thomas.Rueth@hdi.global

Sebastian Heddier
HDI Global SE
General Aviation Nord
Tel.: +49 221 144-2701
Sebastian.Heddier@hdi.global

Versicherungsumfang

Was ist versichert?

- Die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und dem gewerbsmäßigen Betrieb des versicherten UAVs bis 25 kg MTOM für Forschungs-, Film- und Fotoflüge
- Mitversichert ist auch die private Nutzung durch den Versicherungsnehmer
- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
- Versicherungsschutz besteht auch für berechnete Steuerer, welche das versicherte UAV bedienen (offene Steuererklausel)
- Flüge außerhalb von Modellflugplätzen
- Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das versicherte UAV im Sichtbereich des Steuerers befindet. Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung und in Echtzeit in das Fluggeschehen eingreifen können.
- Steuern des UAVs mit Smartphone und Tablet
- Indoorflüge

Was ist nicht versichert?

- Militärische und polizeiliche Einsätze sowie Einsätze mit Waffen
- Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung
- Nicht versichert sind Schäden am UAV

Wichtige Hinweise!

Die Bestimmungen zur Aufstiegserlaubnis sind im § 20 (1) 7 Luftverkehrsordnung (LuftVO) geregelt.

=> Für diese Modelle ist eine Aufstiegserlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Analog Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt auch für den nicht öffentlichen Luftraum inkl. Indoor:

- Das UAV ist so zu betreiben, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.
- Personen, Personengruppen oder Tiere dürfen weder über- noch angefliegen werden.
- Zwischen dem UAV und Drittpersonen oder Tieren muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Klauseln und Bedingungen

▪ Klausel Lu 0004 Mitversicherung mit dem HDI V.a.G.

1. Versicherer

Versicherer und damit Risikoträger sind:

99,9 % HDI Global SE (nachfolgend kurz „HDI“ genannt) und
0,1 % HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Firmensitz: Riethorst 2, 30659 Hannover, Deutschland, Handelsregister B des Amtsgerichtes
Hannover, HRB 3458 (nachfolgend kurz „HDI V.a.G.“)

(nachfolgend gemeinsam als „der Versicherer“ bezeichnet).

HDI und HDI V.a.G. haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung nur für ihren jeweiligen Anteil.

2. Bevollmächtigung

Die Führung aller den gesamten Versicherungsvertrag betreffenden Geschäfte liegt ausschließlich in den Händen der HDI. HDI ist ermächtigt, alle den Versicherungsvertrag betreffenden Erklärungen auch namens des HDI V.a.G. rechtsverbindlich abzugeben. HDI ist darüber hinaus ermächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des VN für den HDI V.a.G. entgegenzunehmen.

3. Vertretung im Streitfall

In Streitfällen ist der VN verpflichtet, seine Ansprüche aus diesem Vertrag nur gegen HDI und nur in Höhe dessen Anteils an diesem Vertrag gerichtlich geltend zu machen. Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der HDI wirkt auch gegen den HDI V.a.G. Der HDI V.a.G. erkennt eine gegen HDI rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem VN als auch für sich verbindlich an. Das gleiche gilt für einen Vergleich, den HDI nach Rechtshängigkeit des Versicherungsanspruchs mit dem VN geschlossen hat.

▪ Klausel Lu 0005 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

- die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)
 - die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
 - Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010
 - sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
 - sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union
-

Bei weltweiter Deckung:

- **Klausel Lu 7011** **Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss der Territorien von USA und Kanada in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung**

Abweichend von § 3, AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2, AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu gilt in der Haftpflicht-, Luftfrachtführer-Haftpflicht-, Unfall- und Kaskoversicherung weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme der Territorien von USA und Kanada vereinbart.

Alternativ:

Bei europaweiter Deckung:

- **Klausel Lu 7012** **Besondere Bedingung für europaweite Deckung in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung**

Abweichend von § 3 AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2 AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu ist in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung europaweiter Versicherungsschutz vereinbart.

-
- **Klausel Lu 7410** **Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der Haftung und dem Betrieb des Luftfahrzeuges. Auf die Verordnung (EG) 785/2004 und die Bestimmungen des §§ 33 bis 43 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung für Personen und Sachen die nicht im Luftfahrzeug befördert werden) wird besonders hingewiesen. Mindestversicherungssumme je Schadenereignis: 750.000,00 SZR *) für Personen- und Sachschäden

*) Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF).

-
- **Klausel Lu 7419** **Halter-Haftpflichtversicherung für UAVs im gewerblichen und Forschungsbereich (EXKLUSIV-Deckung)**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und dem Betrieb des versicherten UAVs

Typ:

Serien-Nr.:, Baujahr:, max. Abfluggewicht: bis kg

im gewerblichen-/Forschungs-Bereich inkl. Film- und Fotoflüge. Die private Nutzung durch den Versicherungsnehmer ist mitversichert.

Es befindet sich maximal ein UAV im Einsatz. Änderungen sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
- Versicherungsschutz besteht auch für berechnigte Steuerer, welche das versicherte UAV bedienen (offene Steuererklausel)
- Flüge außerhalb von Modellflugplätzen

- Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das versicherte UAV im Sichtbereich des Steuerers befindet. Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung und in Echtzeit in das Fluggeschehen eingreifen können.
- Steuern des UAVs mit Smartphone und Tablet
- Indoorflüge

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode oder bei Wegfall des versicherten Interesses erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Prämie. Die Regelungen der §§ 39 und 80 Abs.2 VVG finden insoweit keine Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht u.a.

- für militärische oder polizeiliche Einsätze sowie für den Einsatz mit Waffen.
- für Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung.

Wichtige Hinweise:

Die Bestimmungen zur Aufstiegserlaubnis sind im § 20 (1) 7 Luftverkehrsordnung (LuftVO) geregelt. Für diese Modelle ist eine Aufstiegserlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das versicherte UAV jederzeit im Sichtbereich des Steuerers befindet und die behördliche Aufstiegserlaubnis/-genehmigung dies vorsieht.

Analog Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt auch für den nicht öffentlichen Luftraum inkl. Indoor:

Das UAV ist so zu betreiben, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen oder Tiere dürfen weder über- noch angefliegen werden.

Zwischen dem UAV und Drittpersonen oder Tieren muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Bedingungen (siehe Anlage):

Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer)
(AHB-Lu 2008) Lu H 1